

B E G R Ü N D U N G

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Ka-Me - Westick
Dorf - für den Teilbereich Königstraße / Mühlenstraße

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 13.05.1981 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Vom Regierungspräsidenten wurde der Plan mit Datum vom 05.06.1981 genehmigt.

Der Änderungsbereich umfaßt die Flurstücke 34 tlw., 35 tlw. und 176, Flur 4, Gemarkung Westick. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Überplanung und Änderung erfolgt von eingehenden Erörterungen und Beratungen in den Fachgremien.

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 23.06.1983 beschlossen, die von der Deutschen Bundesbahn angestrebte Überführung der Schimmelstraße der Strecke Dortmund - Hamm nicht weiter zu verfolgen. Die Bundesbahndirektion Essen hat daraufhin den Auftrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidenten in Arnsberg zurückgezogen. Aus dieser Situation haben sich für den Bebauungsplan andere städtebauliche und verkehrstechnische Gesichtspunkte ergeben. Der rechtskräftige Bebauungsplan wurde durch das seinerzeit geplante Brückenbauwerk über die Bundesbahnlinie Dortmund-Hamm nicht angeschnitten, doch tangierte die Straßenplanung den südl. Zipfel des Planbereiches. Vorgesehen ist eine andere Aufteilung der Wohnbaugrundstücke. Art und Maß der baulichen Nutzung werden gem. Paragraphen der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

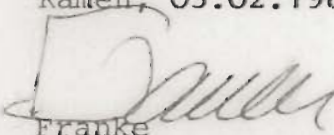
Vom städtebaulichen Gesichtspunkt ergeben sich keine Bedenken gegen die Änderung. Durch die Ausweisung werden die zulässigen Werte der Grund- und Geschoßfläche nicht überschritten, aber eine größere Wirtschaftlichkeit der Grundstücke erreicht.

Der im Bebauungsplan befindliche Baumbestand wird durch die von der Stadt Kamen erlassene Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kamen vom 20.02.1985 geschützt. Die vorstehend genannte Satzung wurde in der am 27.12.1985 erschienenen Ausgabe Kamener Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Kamen, lfd. Nr. 18/85, veröffentlicht und trat nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich in Form von Grundstückserwerb für die zu schaffenden Wohnwege. Die für die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser sowie für die Beseitigung der Abwässer und festen Abfallstoffe notwendigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung werden im erforderlichen Maße zugelassen.

Um für den näher gekennzeichneten Bereich den geordneten Verlauf städtebaulicher Maßnahmen zu sichern, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Kamen, 05.02.1987


Frank